

Stellungnahme der EnBW Energie Baden-Württemberg AG
zum Festlegungsverfahren zur Erbringung von Sekundärregelleistung und Minutenreserve durch Letztverbraucher gemäß §26a StromNZV

- Konsultation von Eckpunkten -

- BK6-17-046-

22.05.2017

Grundsätzliche Anmerkungen

Wir unterstützen die Bundesnetzagentur in ihrem Anliegen einen standardisierten Prozess für die Vermarktung von Regelleistung über einen Drittpartei-Aggregator zu etablieren. Die EnBW nimmt bereits heute die Marktrolle Lieferant, BKV sowie Aggregator ein. Auch vor diesem Hintergrund haben wir Interesse an einem Ansatz, der die Anforderungen aller betroffenen Marktrollen adäquat berücksichtigt. Eine explizite oder implizite Besserstellung einzelner Marktrollen ist zu vermeiden.

Wir unterstützen die Bundesnetzagentur auch in ihrem grundsätzlichen Ansatz, dass die Eckpunkte auf das Verhältnis zwischen Lieferant und Letztverbraucher abstellen und der Letztverbraucher die Aktivitäten des Aggregators verantwortet.

Ein wichtiger Aspekt, der im Konsultationspapier nicht adressiert wurde, ist die Frage des zeitlichen Inkrafttretens der finalen Festlegung. Hier ist zu berücksichtigen, dass Lieferantenverträge i.d.R. auf Jahresbasis abgeschlossen werden. Deshalb ist eine ausreichend lange initiale Vorlaufzeit erforderlich (z.B. 3 Monate zum Jahreswechsel), damit ggf. bei Vertragsabschluss Vorgaben der Festlegung noch berücksichtigt werden können. Dies darf natürlich nicht zu Lasten einer ordentlichen Involvierung/Konsultation aller Stakeholder gehen.

Stammdaten

Zu den in 3.1 der Eckpunkte aufgeführten Stammdaten sollten noch folgende weitere Daten vor der Vermarktung dem LF mitgeteilt werden:

- maximal mögliche Abrufleistung der technischen Einheit
- Ansprechpartner beim BKV, über den die Bilanzkreisrekorrktur des Drittpartei-Aggregators folgt
- Beendigung einer Vermarktung mit angemessener Vorlauffrist

Da mögliche Nachholmengen entgegen dem Gebot, den BKV nicht schlechter zu stellen als ohne Regelleistungserbringung durch den LV, vollumfänglich in der Risikosphäre des BKV verbleiben, sollte der BKV außerdem das Recht haben, weitere technische Details zur möglichen Nachholung von Technischen Einheiten der Klasse 2 anzufordern und zu erhalten.

Fristen

Die vorgeschlagene Frist, nach der ein Letztverbraucher, der seine TE für die Erbringung von Regelleistung nutzen will, dies spätestens sechs Wochen vor Beginn der ersten Bereitstellungszeit in Textform dem Lieferanten mitteilen muss, ist nur bei einem bereits etablierten Abwicklungsprozess für den LF/BKV realistisch darstellbar.

Grundsätzlich sollte zwischen Fristen für die initiale Anfrage eines AGR und allen folgenden Anfragen für einen LF/BKV unterschieden werden. Für die initiale Frist halten wir einen Zeitraum von 3 Monaten für angemessen. Andernfalls würde dies dazu führen, dass jeder BKV vorab die Prozesse implementieren muss, um für die erste entsprechende Anfrage vorbereitet zu sein, selbst wenn es keine (ggf. niemals eine) Anfrage eines AGR geben sollte. Dies würde zu einem unverhältnismäßigen Aufwand für die gesamte Branche führen. Wir halten es auch für angemessen, dass der initial anfragende AGR sich an den Kosten zur Etablierung eines Abwicklungsprozesses beteiligt.

Nachholung

Die grundsätzliche Möglichkeit von Nachholeffekten bei Flexibilitätspotentialen, die in einen Betriebsprozess eingebunden sind, ist unstrittig. Dabei teilt die EnBW die Ansicht der BNetzA, dass deren exakte Erfassung äußerst schwierig ist. Durch den Nachholungseffekt entsteht neben dem Ausgleichsenergieerisiko für den LF/BKV bei ausschließlich negativer Regelleistungserbringung auch ein Mengenrisiko für den LF. Falls der Vorschlag beibehalten wird, die entstehenden Risiken vollständig auf den LF/BKV abzuwälzen, sind diese vom LF/BKV auch entsprechend einzupreisen.

Lieferpflicht

Das Eckpunktepapier sieht vor, dass der Lieferant verpflichtet ist, „für jede Viertelstunde des Abrufzeitraums die der Baseline entsprechende Energiemenge an den LV zu liefern“. Dies ist aus unserer Sicht kritisch, da der LF nicht verpflichtet werden kann, eine ex-post ermittelte Baseline zu liefern. Vielmehr ist der LF verpflichtet, das Verbrauchsverhalten des Kunden ohne Flexibilitätsvermarktung zu prognostizieren und diese Prognose auch zu liefern. Der LF/BKV kann höchstens, bei ausreichender Qualität der Baseline, dagegen abgerechnet werden. Hier sollte die Formulierung in der Festlegung angepasst werden.

Baseline

Die Baseline soll das Verbrauchsverhalten ohne Aggregator-Eingriff darstellen. Daher darf dieser Wert auch nicht durch die Planung oder eine Aktivität des Aggregators beeinflusst werden; und schon gar nicht durch eine nachträgliche Berechnung auf Basis der Verbrauchsleistung. Deshalb ist es absolut erforderlich, dass ein hinreichend zuverlässiges Verfahren zum Einsatz kommt. Grundsätzlich ist ein Arbeitspunkt-Verfahren nach den standardisierten Anbieteranforderungen denkbar. Dabei muss sichergestellt werden, dass der Arbeitspunkt **vor** der Erbringung gemeldet wird (vgl. Rahmenvertrag SRL), entweder als viertelstündlicher oder als 5 Minuten voreilender Arbeitspunkt.

Eine Kontrolle der Baseline-Qualität kann nicht durch den LF/BKV erfolgen. Insbesondere wäre hierfür die Verarbeitung von fein aufgelösten Daten (<< 15 min Zeitauflösung) notwendig. Gerade zu Beginn der Anwendung des Verfahrens ist eine sorgfältige Kontrolle der Baseline-Methode aber zwingend erforderlich. Diese könnte zum Beispiel durch den Übertragungsnetzbetreiber erfolgen, im Rahmen der Kontrolle der Erbringungsqualität. Falls diese Aufgabe dennoch beim LF/BKV verbleiben sollte, entsteht hierbei ein weiterer Aufwand, der auf entsprechend einzupreisen ist.

Abrechnung

Die Abrechnung der Energiemengen des LV durch den LF soll auf Basis der Baseline erfolgen. Wie sich dieses Vorgehen mit geltender Gesetzeslage für die Abrechnung von Letztverbrauch („Abrechnung nach geeichtem Verbrauch“), auf deren Basis sämtliche bestehenden Stromlieferverträge gestaltet sind, vereinbaren lassen soll, wird in den Eckpunkten nicht beschrieben und bleibt unklar.

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass eine Abrechnung von Strombezug auf Basis von Baseline-Energie und eine Abrechnung von externen Preisbestandteilen auf Basis der Zählmenge zu einer grundsätzlichen Umstellung der Abrechnungssysteme und damit zu zusätzlichem Aufwand beim LF führt.

Regelenergieerbringung / Auswirkung LF

Für die vom AGR zur Regelenergieerbringung bereitgestellten TEs müssen die gleichen Anforderungen gelten, wie für konventionelle Anbieter. Insbesondere muss die Wirksamkeit der Aggregatorsteuerung am Netzverknüpfungspunkt nachgewiesen werden. Hierbei müssen kompensierende Effekte durch andere gleichartige TEs ausgeschlossen werden. Ein solches Verhalten hätte nicht nur zur Folge, dass für den ÜNB faktisch keine Regelenergie erbracht würde, sondern auch, dass diese nicht erbrachte Regelenergie als Ausgleichsenergie voll zulasten des LF/BKV gestellt werden würde.

Angemessenes Entgelt

Wir sind der festen Auffassung, dass kein Bedarf einer hoheitlichen Preisregulierung im Verhältnis zwischen Lieferant und Letztverbraucher erforderlich ist. Im Gegenteil sind wir überzeugt, dass auch in diesem Fall der Markt für ein effizientes Ergebnis führen wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass Letztverbraucherträge in der Regel auf Jahresbasis abgeschlossen werden, sehen wir nicht, dass sich am Markt unangemessene Entgelte bilden werden. Die mögliche Befürchtung, dass ein prohibitiv hohes Entgelt verlangt werden würde, teilen wir nicht, da es im Wettbewerb Lieferanten geben wird, die „passende“ Tarife anbieten. Ebenso sehen wir es als schwierig an, dass eine hoheitliche Preisregulierung die Anforderung erfüllen kann, dass der Lieferant/BKV wirtschaftlich neutral gestellt wird.
